

Marktüberwachung und Konformität technischer Produkte

Die neue Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020



Hintergrund und Zweck der MÜ-Vo

- Neufassung anstelle der bisherigen Marktüberwachungsverordnung 2008
- Verordnung findet nur insoweit Anwendung, als es in den einzelnen Produkt-Harmonisierungsrechtsakten der Union keine speziellen Vorschriften gibt, die in Ziel, Art und Wirkung mit dieser Verordnung in Einklang stehen
- Ausgenommen: Lebensmittel, Futtermittel, Human- und Tierarzneimittel udgl.
- Produkte aus Drittstaaten fallen allgemein unter die Zollkontrollen in Verbindung mit der Marktüberwachung, dh alle Drittstaatsprodukte, ungeachtet einer EU-Harmonisierungsregelung für das betreffende Produkt.
- Anpassung an neuartige Lieferketten, insbesondere bei Fulfillment-Dienstleistern, deren Tätigkeiten in weiten Teilen denen von Einführern gleichen, die aber nicht der herkömmlichen Definition des Begriffs „Einführer“ nach dem Unionsrecht entsprechen

Wer ist verantwortlich?

- a) In der Union niedergelassenen Hersteller,
 - b) Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist,
 - c) Bevollmächtigter, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die in Absatz 3 aufgeführten Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen,
- oder
- d) in der Union niedergelassener Fulfillment-Dienstleister für von ihm abgefertigte Produkte, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.

Aufgaben der Wirtschaftsakteure (1)

- Wesentlichste Neuerung der Verordnung: für die genannten Sektoren ist ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur in der EU zwingend erforderlich
- Hat die Kernaufgaben von Importeur und Bevollmächtigten, wenn die entsprechenden RL oder VO nichts Genaueres vorgeben:
 - a) Überprüfung der Erstellung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen, Bereithaltung der Konformitätserklärung
 - b) Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen
 - c) sofern Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Produkt ein Risiko darstellt: Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden;

Aufgaben der Wirtschaftsakteure (2)

d) Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden

- Gewährleistung, dass unverzüglich die notwendigen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um in einem Fall der Nichtkonformität Abhilfe zu schaffen oder die Risiken zu mindern, und zwar
 - nach Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden oder
 - aus eigenem Antrieb, wenn der Wirtschaftsakteur der Ansicht ist oder Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt ein Risiko darstellt.

e) Kontaktdaten der Verantwortlichen Person in der EU auf Produkt, Verpackung, Paket oder Begleitdokument

Internationaler Online-Handel

- Schließen der Lücke in der Marktüberwachung des Online-Handels für Sektoren, in denen ein erhöhtes Risiko durch nichtkonforme Produkte besteht durch
 - Direktsendungen aus Drittstaaten
 - Sendungen über Fulfilment-Dienstleister aus Drittstaaten
- daher keine Änderungen für die klassischen Wirtschaftsakteure Hersteller, Importeur und Händler
- Geltungsbereich beschränkt auf die 18 wichtigsten Produktkategorien

„Fulfillment-Dienstleister“ als Wirtschaftsakteur i.S. der MÜ-VO

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung
- Versand

von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat (ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen)

Geltungsbereich Artikel 4

- 2000/14/EG ('Outdoor Noise')
- 2006/42/EG ('Maschinen')
- 2009/48/EG ('Toys')
- 2009/125/EG ('Ökodesign')
- 2011/65/EU ('RoHS')
- 305/2011 ('Bauprodukte')
- 2013/29/EU ('Pyrotechnik')
- 2013/53/EU ('Sportboote')
- 2014/29/EU ('Druckbehälter')
- 2014/30/EU ('EMV')
- 2014/31/EU ('Waagen')
- 2014/32/EU ('Messgeräte')
- 2014/34/EU ('ATEX')
- 2014/35/EU ('Betriebsmittel')
- 2014/53/EU ('Funkanlagen')
- 2014/68/EU ('Druckgeräte')
- (EU) 2016/425 ('Pers. Schutzausrüstung')
- (EU) 2016/426 ('Gasgeräte')

Verpflichtungen des Fulfillment-Dienstleisters (falls kein anderer EU-Verantwortlicher vorhanden):

- Bereithalten der Konformitätserklärung
- Beschaffung der technischen Unterlagen
- Ergreifen von Korrekturmaßnahmen
- Angabe von Name und Anschrift auf Produkt (empf.: *fulfilled by*)

Fernabsatz

Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet.

Ein Verkaufsangebot gilt als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

Online-Angebote von gefährlichen Produkten

Behördliche Aufforderung, Inhalte von der Online-Schnittstelle zu entfernen oder einen Warnhinweis anzuzeigen.

Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Behörde die Sperre der Website veranlassen.

Auswahlkriterien für Produkte (Marktüberwachung)

- Risikobasierter Ansatz zur Entscheidung über
 - Arten der überprüften Produkte
 - Umfang der Überprüfung
- Unter Berücksichtigung von:
 - mit dem Produkt verbundene mögliche Gefahren und Nichtkonformitäten
 - seine Marktdurchdringung (sofern verfügbar)
 - die Tätigkeiten und Vorgänge unter der Kontrolle des Wirtschaftsakteurs,
 - *Past record* von Nichtkonformitäten der Wirtschaftsakteure
 - gegebenenfalls Risikoprofil des Zolls
 - Verbraucherbeschwerden
 - Informationen von Behörden, Wirtschaftsakteuren, Medien und aus anderen Quellen, die auf Nichtkonformitäten hinweisen könnten.

CE-Portal der WKÖ

Basisinfos zu CE-Kennzeichnung: wko.at/ce

- Anwendungsbereich des CE Zeichens
- Hersteller- und Händlerverpflichtungen
- Konformitätsbewertungsprozess

CE-Fragebogen:

Fällt mein Produkt unter eine oder mehrere CE-Richtlinien ?

Links:

Richtlinien, Gesetzestexte, Notified Bodies, Harmonisierte Normen

Individuelle Auskünfte

- Fragen zur Einstufung des Produktes: fällt es unter eine bestimmte Richtlinie (auch Grenzfälle, die Rücksprache mit Behörde/Ministerium/EU-Ausschuss erfordern)
- Abklärung anwendbarer Normen/EN mit Normungsinstitut
- Rechtsfragen insbes. zu importierten oder fremdgefertigten Produkten (was muss Importeur beachten, wofür ist er verantwortlich)
- ob weiteres zu beachten ist (Öko-Design, Rohs...)

een@wko.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

WKÖ, Enterprise Europe Network
Mag. Heinz Kogler
een@wko.at | 05 90 900-4206 | wko.at/een

